

KOCHS

Ihr Servicepartner für Fenster und Haustüren.

IMMER DA, WO ZUHAUSE ENTSTEHT.

02 / GEWERBLICHE KUNDEN

VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Ausführungsbedingungen für Unternehmer /
Nichtverbraucher

KOCHS-Fensterbau GmbH
Karl-Marx-Allee 54 · 15320 Neuhausen
Tel. 033476/588-0 · www.kochs-fensterbau.de · info@kochs-fensterbau.de

B2B / NICHTVERBRAUCHER
Stand September 2026

I / GEWERBLICHE KUNDEN**GELTUNGSBEREICH; VERTRAGSHIERARCHIE;
ABWEHRKLAUSEL; ANWENDBARES RECHT**

1. Diese Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Ausführungsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.
2. Diese Bedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der KOCHS-Fensterbau GmbH - nachfolgend „KOCHS-Fensterbau“ - und dem jeweiligen Vertragspartner - nachfolgend „Auftraggeber“ -, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird.
3. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, KOCHS-Fensterbau hat ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn KOCHS-Fensterbau in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt.
4. Individualvertraglich ausgehandelte Vereinbarungen gehen diesen Bedingungen vor. Für die Feststellung ihres Inhalts bleiben die allgemeinen gesetzlichen Beweisregeln unberührt; zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.
5. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

II / GEWERBLICHE KUNDEN**VERTRAGSGRUNDLAGEN; LEISTUNGSGEGENSTAND;
VOB/B; SCHUTZRECHTE**

1. Art und Umfang der von KOCHS-Fensterbau geschuldeten Lieferungen und Leistungen bestimmen sich nach dem jeweiligen Vertrag, der Auftragsbestätigung, den vereinbarten technischen Unterlagen sowie diesen Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Ausführungsbedingungen.
2. Für Bau- und Montageleistungen findet die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil B (VOB/B) weder kraft dieser Bedingungen noch aufgrund einer lediglich pauschalen Bezugnahme Anwendung. Ihre Geltung setzt für das jeweilige Vertragsverhältnis eine ausdrückliche und wirksame Einbeziehungsvereinbarung voraus. Soweit die VOB/B wirksam einbezogen ist, gilt sie ausschließlich ergänzend und nachrangig gegenüber Individualvereinbarungen sowie gegenüber solchen Bestimmungen dieser Bedingungen, denen im konkreten Vertragsverhältnis wirksam Vorrang zukommt. Zwingendes Recht bleibt unberührt.
3. Technische Unterlagen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Kalkulationen, Planungsunterlagen, Angebote und sonstige von KOCHS-Fensterbau zur Verfügung gestellte Unterlagen bleiben - soweit rechtlich zulässig - im Eigentum von KOCHS-Fensterbau. Urheberrechtliche und sonstige Schutzrechte bleiben unberührt.
4. Als vertraulich gekennzeichnete oder ihrer Natur nach als vertraulich erkennbare Unterlagen dürfen ohne vorherige Zustimmung von KOCHS-Fensterbau weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder zu einem anderen als dem vertraglich vorausgesetzten Zweck verwendet werden.

III / GEWERBLICHE KUNDEN**LEISTUNGSZEIT; LEISTUNGSHINDERNISSE; HÖHERE
GEWALT; ANNAHMEVERZUG**

1. Liefer- und Leistungstermine sowie Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart oder von KOCHS-Fensterbau ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind.
2. Die Einhaltung vereinbarter Fristen setzt voraus, dass der Auftraggeber sämtliche von ihm zu erbringenden Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt und die für die Vertragsausführung erforderlichen technischen, kaufmännischen und baulichen Voraussetzungen geschaffen hat.

3. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich, ohne dass hierdurch ein anspruchsbegründender Schuldnerverzug eintritt, um die Dauer eines Leistungshindernisses zuzüglich einer nach Art, Umfang und Folgewirkungen der Störung angemessenen Wiederanlauf-, Beschaffungs- und Dispositionsfrist, sofern KOCHS-Fensterbau an der rechtzeitigen Leistungserbringung infolge höherer Gewalt oder eines sonstigen bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren, außerhalb ihres beherrschbaren Risikobereichs liegenden und von ihr nicht zu vertretenden Ereignisses gehindert ist. Hierunter können insbesondere Naturkatastrophen, Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Terrorakte, Embargos, rechtmäßige Sanktionen, Epidemien oder Pandemien, hoheitliche Maßnahmen, rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen, erhebliche Energieversorgungs-, Transport-, Infrastruktur- oder Lieferkettenstörungen sowie nicht von KOCHS-Fensterbau zu vertretende Ausfälle wesentlicher Vorlieferanten fallen.
4. Ist die Leistung aufgrund eines solchen Ereignisses nicht lediglich vorübergehend unmöglich oder unzumutbar, sind beide Vertragsparteien nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages berechtigt.
5. Der Auftraggeber kann KOCHS-Fensterbau bei Überschreitung eines verbindlichen Liefer- oder Leistungstermins nach Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung setzen. Weitergehende Rechte bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Haftungsbestimmungen dieser Bedingungen.
6. Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist KOCHS-Fensterbau berechtigt, Ersatz der hierdurch entstehenden Schäden und Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

IV / GEWERBLICHE KUNDEN

ANGEBOT; VERTRAGSSCHLUSS; KOLLIDIERENDE ERKLÄRUNGEN

1. Angebote von KOCHS-Fensterbau sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Eine Bestellung des Auftraggebers stellt ein verbindliches Vertragsangebot dar. Der Vertrag kommt durch ausdrückliche Auftragsbestätigung von KOCHS-Fensterbau oder durch Ausführung der vereinbarten Lieferung oder Leistung zustande.
3. Enthält die Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung Abweichungen, Ergänzungen oder sonstige Änderungen, richtet sich die Frage des Vertragsschlusses und des maßgeblichen Vertragsinhalts nach den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen; eine vom Auftrag des Auftraggebers wesentlich abweichende Bestätigung begründet nicht allein kraft dieser Bedingungen einen Vertrag mit dem abweichenden Inhalt.

V / GEWERBLICHE KUNDEN

KÜNDIGUNG; KÜNDIGUNGSVERGÜTUNG; AUFWANDS- UND SCHADENSPAUSCHALIERUNG

1. Soweit es sich bei dem Vertragsverhältnis um einen Werkvertrag handelt, richtet sich das Recht des Auftraggebers zur freien Kündigung nach § 648 BGB.
2. Im Falle einer Kündigung durch den Auftraggeber bleibt der Anspruch von KOCHS-Fensterbau auf die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bestehen. KOCHS-Fensterbau hat sich diejenigen Aufwendungen anrechnen zu lassen, die infolge der Vertragsbeendigung erspart werden oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erworben werden oder zu erwerben böswillig unterlassen wird.
3. Erfolgt die Kündigung vor Beginn der Produktion, ist KOCHS-Fensterbau berechtigt, die bis zu diesem Zeitpunkt typischerweise entstandenen Aufwendungen sowie den entgangenen Gewinn pauschal mit 15 % des vereinbarten Netto-Auftragswertes anzusetzen. Die Pauschale berücksichtigt insbesondere die anfallenden Aufwendungen für kaufmännische und technische Auftragsbearbeitung, Arbeitsvorbereitung, Planung, Disposition und Beschaffungsvorbereitung sowie den typischerweise entgehenden Gewinn.

4. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass KOCHS-Fensterbau kein oder ein wesentlich geringerer Schaden beziehungsweise Aufwand entstanden ist.
5. KOCHS-Fensterbau bleibt der Nachweis eines höheren Anspruchs sowie dessen Geltendmachung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vorbehalten.
6. Bereits erbrachte Leistungen, verbindlich beschaffte oder bestellte Materialien, kundenspezifische Sonderanfertigungen sowie sonstige nicht oder nicht ohne wirtschaftlichen Nachteil anderweitig verwertbare Leistungen und Aufwendungen können gesondert abgerechnet werden, soweit sie nicht bereits von der Pauschale gemäß Ziffer 3 erfasst sind. Eine doppelte Berechnung derselben Kostenposition ist ausgeschlossen.
7. Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Bei Werkverträgen gilt insbesondere § 648a BGB.

VI / GEWERBLICHE KUNDEN

ABNAHME; KAUFMÄNNISCHE UNTERSUCHUNGS- UND RÜGE OBLIEGENHEITEN; TECHNISCHE TOLERANZEN

1. Soweit die von KOCHS-Fensterbau geschuldete Leistung einer Abnahme bedarf, ist der Auftraggeber verpflichtet, die vertragsgemäß hergestellte Leistung nach Maßgabe der gesetzlichen und gegebenenfalls wirksam vereinbarten Bestimmungen der VOB/B abzunehmen.
2. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
3. Soweit für beide Vertragsparteien ein Handelsgeschäft vorliegt, gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB. Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware nach Ablieferung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen. Nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
4. Die Mängelanzeige soll eine hinreichend konkrete Beschreibung des beanstandeten Mangels enthalten und KOCHS-Fensterbau eine sachgerechte Prüfung ermöglichen.
5. Soweit § 377 HGB keine Anwendung findet, bestimmen sich Untersuchungs-, Anzeige- und Mängelrechte nach den gesetzlichen beziehungsweise den wirksam vereinbarten vertraglichen Bestimmungen.
6. Für Glas gelten hinsichtlich der Beurteilung optischer Eigenschaften, soweit einschlägig und wirksam vereinbart, die anerkannten Regeln der Technik sowie die für das jeweilige Produkt maßgeblichen technischen Regelwerke und Richtlinien. Allein produkt- oder herstellungsbedingte Erscheinungen, die innerhalb der danach zulässigen Toleranzen liegen, begründen keinen Sachmangel.
7. Technisch unvermeidbare und handelsübliche Abweichungen in Farbe, Struktur, Oberfläche oder Materialbeschaffenheit stellen keinen Mangel dar, soweit sie die vertraglich vorausgesetzte Verwendung nicht beeinträchtigen und innerhalb der einschlägigen technischen Toleranzen liegen.

VII / GEWERBLICHE KUNDEN

PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, sind Rechnungen von KOCHS-Fensterbau mit Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. Maßgeblich sind die im jeweiligen Vertrag beziehungsweise in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.
3. Der Auftraggeber gerät nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in Zahlungsverzug.

4. KOCHS-Fensterbau ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen, wenn nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers rechtfertigen und durch die der Zahlungsanspruch von KOCHS-Fensterbau gefährdet erscheint.
5. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen.
6. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

VIII / GEWERBLICHE KUNDEN

MÄNGELANSPRÜCHE / NACHERFÜLLUNG

1. Die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln bestimmen sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend oder individualvertraglich nichts anderes wirksam vereinbart worden ist.
2. Soweit die VOB/B wirksam Vertragsbestandteil geworden ist, richten sich die Mängelansprüche für die hiervon erfassten Bauleistungen nach den einschlägigen Bestimmungen der VOB/B in der bei Vertragsschluss vereinbarten Fassung.
3. Bei berechtigten Mängelansprüchen ist KOCHS-Fensterbau zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
4. Die Nacherfüllung erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich oder dem Auftraggeber nicht zumutbar, stehen dem Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Mängelrechte zu.
6. Keine Mängelansprüche bestehen für Schäden, die nach Gefahrübergang insbesondere aufgrund unsachgemäßer Behandlung, fehlerhafter Bedienung, unzureichender Wartung oder Pflege, übermäßiger Beanspruchung, eigenmächtiger Veränderungen, ungeeigneter Betriebsmittel oder sonstiger nicht von KOCHS-Fensterbau zu vertretender Umstände entstehen.
7. Für elektrische oder elektromechanische Komponenten, insbesondere Elektroöffner, elektrische Rollladenantriebe und vergleichbare Bauteile, setzt die Mangelfreiheit der Installation voraus, dass Montage, Anschluss, Inbetriebnahme und Betrieb entsprechend den einschlägigen Hersteller- und Installationsvorgaben erfolgen, soweit diese dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt worden sind.
8. Zwingende gesetzliche Mängelrechte sowie Ansprüche wegen vorsätzlichen oder arglistigen Verhaltens bleiben unberührt.

IX / GEWERBLICHE KUNDEN

HAFTUNG

1. KOCHS-Fensterbau haftet unbeschränkt für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von KOCHS-Fensterbau, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. KOCHS-Fensterbau haftet ferner unbeschränkt bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach Maßgabe zwingender gesetzlicher Haftungstatbestände, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von KOCHS-Fensterbau auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
4. Im Übrigen ist die Haftung von KOCHS-Fensterbau für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

5. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von KOCHS-Fensterbau.
6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit KOCHS-Fensterbau einen Mangel arglistig verschwiegen oder ausdrücklich eine Garantie übernommen hat.

X / GEWERBLICHE KUNDEN

EIGENTUMSVORBEHALT

1. KOCHS-Fensterbau behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher gegenwärtiger Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber vor.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware bis zum Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln und, soweit nach Art und Wert der Ware wirtschaftlich geboten, auf eigene Kosten ausreichend gegen die üblichen Risiken zu versichern.
3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber KOCHS-Fensterbau unverzüglich zu unterrichten und alle zur Wahrung der Eigentumsrechte erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer tritt der Auftraggeber bereits jetzt in Höhe des jeweiligen Rechnungsendbetrages der Vorbehaltsware sicherungshalber an KOCHS-Fensterbau ab. KOCHS-Fensterbau nimmt die Abtretung an.
5. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zahlungsverzug oder einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögenslage kann KOCHS-Fensterbau nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die hierzu gehörenden Unterlagen herausgibt.
6. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber erfolgt für KOCHS-Fensterbau, ohne dass hieraus Verpflichtungen für KOCHS-Fensterbau entstehen. Bei Verarbeitung mit anderen, KOCHS-Fensterbau nicht gehörenden Gegenständen erwirbt KOCHS-Fensterbau Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
7. Entsprechendes gilt bei untrennbarer Verbindung oder Vermischung mit anderen Gegenständen. Wird eine Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen sein, überträgt der Auftraggeber KOCHS-Fensterbau anteilig Miteigentum, soweit dies zur Sicherung der Forderungen erforderlich ist.
8. KOCHS-Fensterbau wird ihr zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freigeben, als deren realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt KOCHS-Fensterbau.

XI / GEWERBLICHE KUNDEN

MONTAGE- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN

1. Der Auftraggeber hat auf eigene Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass zum vereinbarten Montagebeginn sämtliche baulichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und ungehinderte Durchführung der Montagearbeiten vorliegen.
2. Hierzu gehören insbesondere die erforderliche Zugänglichkeit der Montagestelle sowie die rechtzeitige Durchführung notwendiger Vorleistungen anderer Gewerke.
3. Kann KOCHS-Fensterbau die Montage aus Umständen, die aus der Risikosphäre des Auftraggebers stammen, nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig durchführen, ist KOCHS-Fensterbau berechtigt, die hierdurch nachweislich entstehenden zusätzlichen Aufwendungen nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen.

4. Der Auftraggeber hat KOCHS-Fensterbau unverzüglich auf Umstände hinzuweisen, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Montagearbeiten beeinträchtigen oder gefährden können.
5. Soweit die VOB/B wirksam in den jeweiligen Vertrag einbezogen worden ist, gelten ergänzend deren einschlägige Bestimmungen.
6. Für Schäden im Zusammenhang mit Montagearbeiten gelten ausschließlich die Haftungsregelungen gemäß Ziffer IX dieser Bedingungen.

XII / GEWERBLICHE KUNDEN

TRANSPORT- UND FENSTERGESTELLE; RÜCKGABE; NUTZUNGSENTGELT; ERSATZBETRAG

1. Soweit Erzeugnisse auf Transport- oder Fenstergestellen von KOCHS-Fensterbau angeliefert werden, bleiben diese Gestelle Eigentum von KOCHS-Fensterbau.
2. Die Gestelle sind grundsätzlich im Zuge der Anlieferung zu entladen. Nach vorheriger Vereinbarung können beladene Gestelle beim Auftraggeber verbleiben.
3. Verbleiben die Gestelle beim Auftraggeber, sind sie spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Anlieferung vollständig entladen, unbeschädigt und zur Abholung beziehungsweise Rückgabe an KOCHS-Fensterbau bereitzuhalten, soweit nichts Abweichendes vereinbart worden ist.
4. Nach fruchtlosem Ablauf der Rückgabefrist ist KOCHS-Fensterbau berechtigt, für jedes nicht vertragsgemäß zurückgegebene Gestell ein pauschaliertes Nutzungsentgelt in Höhe von 6,00 EUR je Kalendertag und Gestell zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer anzusetzen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass eine Nutzungseinbuße oder ein entsprechender Vermögensnachteil überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist.
5. Befindet sich ein Gestell länger als zwei Monate nach Ablauf der maßgeblichen Rückgabefrist im Verantwortungsbereich des Auftraggebers und ist eine Rückgabe trotz Aufforderung nicht erfolgt, kann KOCHS-Fensterbau für das betreffende Gestell einen pauschalierten Ersatzbetrag in Höhe von 550,00 EUR zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer geltend machen, soweit die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Eine Anrechnung bereits vereinnahmter Beträge erfolgt, soweit andernfalls eine Doppelkompensation identischer Vermögensnachteile eintreten würde.
6. Dem Auftraggeber bleibt in jedem Fall der Nachweis gestattet, dass ein Schaden, Wertverlust oder Nutzungsausfall überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als der jeweils angesetzte Betrag entstanden ist. KOCHS-Fensterbau bleibt der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren, tatsächlich entstandenen Anspruchs nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vorbehalten.
7. Der Auftraggeber haftet für Verlust und Beschädigung der Gestelle nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

XIII / GEWERBLICHE KUNDEN

DATENSCHUTZ UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. KOCHS-Fensterbau verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers und seiner Ansprechpartner ausschließlich nach Maßgabe der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
2. Ergänzende Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung von KOCHS-Fensterbau.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Ausführungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
4. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

XIV / GEWERBLICHE KUNDEN

ERFÜLLUNGORT; GERICHTSSTAND; RECHTSWAHL

1. Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig und nichts Abweichendes vereinbart wurde, der Geschäftssitz der KOCHS-Fensterbau GmbH in 15320 Neuhausen.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird – soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung gemäß § 38 ZPO zulässig ist – Frankfurt (Oder) als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar entstehenden Streitigkeiten vereinbart.
3. KOCHS-Fensterbau bleibt berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
4. Für sämtliche Vertragsverhältnisse gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). KOCHS-Fensterbau GmbH Karl-Marx-Allee 54 · 15320 Neuhausen Stand: September 2026

KOCHS-Fensterbau GmbH
Karl-Marx-Allee 54 · 15320 Neuhausen

Stand: September 2026